



Dienstanweisung

MODULE UND ERSATZAUSBILDUNGEN VORAUSSETZUNGEN

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z.3 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

Inhaltsangabe	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Voraussetzungen	3
2.1. Allgemeine Feuerwehrausbildung	3
2.2. Führungsausbildung	4
2.3. Verwaltungsdienst	6
2.4. Sachgebiete	6
2.4.1. Atemschutz	6
2.4.2. Ausbildung	7
2.4.3. EDV	7
2.4.4. Fahrzeug- und Gerätedienst	8
2.4.5. Feuerwehrgeschichte	9
2.4.6. Feuerwehrjugend	9
2.4.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst	10
2.4.8. Nachrichtendienst	11
2.4.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	11
2.4.10. Recht und Organisation	11
2.4.11. Schadstoffdienst	12
2.4.12. Vorbeugender Brandschutz	12
2.4.13. Wasserdienst	13
2.5. Branddienst	14
2.6. Technischer Dienst	15
2.7. Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter	15
2.7.1. Atemschutz	15
2.7.2. Ausbildung	15
2.7.3. EDV	16
2.7.4. Fahrzeug- und Gerätedienst	16
2.7.5. Feuerwehrgeschichte	16
2.7.6. Feuerwehrjugend	16
2.7.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst	16
2.7.8. Nachrichtendienst	16
2.7.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	17
2.7.10. Schadstoffdienst	17
2.7.11. Vorbeugender Brandschutz	17
2.7.12. Wasserdienst	17
2.8. Bewerter	17
2.9. Lehrbeauftragte und Modulleiter	19
2.10. Katastrophenhilfsdienst	20
2.11. Feuerwehrseelsorge	21
2.12. Feuerwehrtechniker	21
2.13. Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen	21
2.14. Verkehrsregler	22



2.15. Sonderdienste	22
2.15.1. Feuerwehrstreife	22
2.15.2. Flugdienst	22
2.15.3. Sprengdienst	22
2.15.4. Strahlenschutzdienst	23
2.15.5. Tauchdienst	24
2.15.6. Versorgungsdienst	25
3. Übergangsbestimmungen	26
4. Fortsetzung zu einem anderen Termin	28
5. Wiederholung der Erfolgskontrolle	28
6. Ersatzausbildungen für Module an der NÖ Landes-Feuerwehrschnule	28
7. Inkrafttreten	29



8. Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnahme an modularen Ausbildungen **(auch an Fortbildungen)** ist nur aktiven Feuerwehrmitgliedern **und Reservisten, welche das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** gestattet **(Ausnahme: Module des Sachgebietes Feuerwehrgeschichte)**. Ausnahmen können vom Landesfeuerwehrkommandanten in begründeten Fällen genehmigt werden.

Ist die Teilnahme an modularen Ausbildungen auch an Dienstgrade bzw. bestimmte Funktionen gebunden, so ist dies beim jeweiligen Modul vermerkt.

Die Teilnahme von feuerwehrfremden Personen an Modulen der NÖ Landesfeuerweherschule ist im Einzelnen oder auch global für bestimmte Module vom Landesfeuerwehrkommandanten zu genehmigen (siehe Verordnung über die NÖ Landesfeuerweherschule).

Die Teilnahme setzt die Einhaltung der Schulordnung voraus. Bei Ausbildungen, die kürzer als einen Tag dauern ist die Anwesenheit über die gesamte Zeit erforderlich. Bei längeren Veranstaltungen kann ein Fehlen bis zu max. 1 Ausbildungseinheit toleriert werden.

Für die Teilnahme an weiterführenden Modulen, müssen die Module, welche als Voraussetzung angeführt sind, positiv absolviert worden sein.

9. Voraussetzungen

9.1. Allgemeine Feuerwehrausbildung

TRUPPMANNAUSBILDUNG (Grundausbildung in der Feuerwehr gem. Handbuch für die Grundausbildung)

- aktives Feuerwehrmitglied

ABSCHLUSS TRUPPMANN (ASMTRM)

- aktives Feuerwehrmitglied
- 16 Std. Erste Hilfe Ausbildung

ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER (AT)

- 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Gewöhnung unter Atemschutz (Atemschutzausbildung Stufe 1)
- Nachweis der Atemschutztauglichkeit (nicht älter als 12 Monate vor Modulbeginn)

Bei Untauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger (ärztliche Bestätigung) ist der Teilnehmer von der praktischen Atemschutzausbildung befreit. Die Anwesenheit während des gesamten Moduls Atemschutzgeräteträger ist jedoch erforderlich. Die Erfolgskontrolle ist abzulegen. In diesem Fall wird der Erfolgscode „mit Erfolg – Theorie“ eingetragen.

ARBEITEN IN DER EINSATZLEITUNG (FK)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

**GRUNDLAGEN WASSERDIENST (WD10)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

ABSCHLUSS FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)
- praktische Fertigkeiten im Zillenfahren (analog Inhalte Modul „Fahren mit der Feuerwehrrzille“ WD20)

EINSATZMASCHINISTENAUSBILDUNG (EMA)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GRUNDLAGEN FÜHRUNG (GFÜ)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
(Teilnahme auch mit Erfolgscodex „mit Erfolg Theorie“ möglich)

ABSCHLUSS GRUNDLAGEN FÜHRUNG (ASMGFÜ)

- Grundlagen Führung (GFÜ)
oder
- Grundlehrgang (GLG) bzw. Truppführer (TRF)
- Atemschutzgeräteträger (AT)

9.2. Führungsausbildung**MENSCHENFÜHRUNG (FÜ70)**

- Abschluss Grundlagen Führung (ASMGFÜ)

VERHALTEN VOR DER EINHEIT (FÜ90)

- Abschluss Grundlagen Führung (ASMGFÜ)

FÜHRUNGSSTUFE 1 (FÜ10)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz (RE20)
- Abschluss Grundlagen Führung (ASMGFÜ)

ABSCHLUSS FÜHRUNGSSTUFE 1 (ASM10)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Führungsstufe 1 (FÜ10)
- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Menschenführung (FÜ70)
- Verhalten vor der Einheit (FÜ90)
oder
- Gruppenkommandantenlehrgang (GKL)



FÜHRUNGSSTUFE 2 (FÜ20)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

ABSCHLUSS FEUERWEHRKOMMANDANT (ASM20)

- Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando (RE30)
- Führungsstufe 2 (FÜ20)
- Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen für den Feuerwehrkommandanten (VB10)

FÜHRUNGSSTUFE 3 (FÜ30)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG 1 (HF1)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

RECHT UND ORGANISATION FÜR HÖHERE FÜHRUNGSKRÄFTE (HF2)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG 2 (HF3)

- Höhere Feuerwehrausbildung 1 (HF1)

ABSCHLUSS HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG (ASMHF)

- Recht und Organisation für höhere Führungskräfte (HF2)
- Höhere Feuerwehrausbildung 2 (HF3)

ABSCHNITTS- UND BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDANTEN FORTBILDUNG (ABFKDTF)

Funktion:

- Landesfeuerwehrkommandant
- Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Landesfeuerwehrarzt
- Landesfeuerwehrjurist
- Landesfeuerwehrkurat
- Bezirksfeuerwehrkommandanten
- Bezirksfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- Abschnittsfeuerwehrkommandanten
- Abschnittsfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- Sonderdienstkommandanten
- Schulleiter
- Konsulenten des Landesfeuerwehrrates
- Bewerbungsleiter bei Landesleistungsbewerben
- Vorsitzender eines Ausschusses
- Vorsitzender eines Arbeitsausschusses
- Abteilungsleiter im Landesfeuerwehrkommando
- Ausbildungsleitung NÖ Landes-Feuerweherschule

Ausbildung für Betriebsfeuerwehrkommandanten, und –Stellvertreter siehe Pkt. 2.4.12 (Vorbeugender Brandschutz)



9.3. Verwaltungsdienst

VERWALTUNGSDIENST (VW)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)

VERSICHERUNGEN (für die Feuerwehren) (VW11)

- Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando (RE30)

EINSATZVERRECHNUNG (VW12)

- Verwaltungsdienst (VW)

LEITER DES VERWALTUNGSDIENSTES IM AFKDO/BFKDO (ABLDV)

- Verwaltungsdienst (VW)

LEITER DES VERWALTUNGSDIENSTES AFKDO/BFKDO FORTBILDUNG (ABLDVF)

- Leiter des Verwaltungsdienstes eines Bezirksfeuerwehrkommandos
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes eines Bezirksfeuerwehrkommandos
- Leiter des Verwaltungsdienstes eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

9.4. Sachgebiete

9.4.1. Atemschutz

SACHBEARBEITER ATEMSCUTZ (SBAS)

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)

HEISZAUSBILDUNG IN GASBEFEUERTEN ÜBUNGSANLAGEN (ATS4)

- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)
- Atemschutztauglichkeit

HEISZAUSBILDUNG IN FESTSTOFFBEFEUERTEN ÜBUNGSANLAGEN (ATS5)

- Heißausbildung in gasbefeierten Übungsanlagen (Atemschutzausbildung Stufe 4)

oder

- Branddienst (BD)

oder

- Heißer Innenangriff (BDSIM)
- Atemschutztauglichkeit

ATEMSCUTZBEZIRKSPRÜFER (ASBP)

- Sachbearbeiter Atemschutz (SBAS)

Funktion:

- Mitarbeiter Atemschutzbezirksprüfstelle



ATEMSCHUTZBEZIRKSPRÜFTEAM FORTBILDUNG (ASBPTF)

Funktion:

- Mitarbeiter Atemschutzbezirksprüfstelle

9.4.2. Ausbildung

AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE (AU11)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GESTALTUNG VON EINSATZÜBUNGEN (AU12)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

METHODISCHE GRUNDLAGEN UND KOMMUNIKATION (AU15)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Menschenführung (FÜ70)

PRÄSENTATIONSTECHNIK UND UNTERLAGENGESTALTUNG (AU20)

- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

ANLAGE VON PRAKTISCHEN ÜBUNGEN (AU30)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Führungsstufe 1 (FÜ10)

AUSBILDUNGSORGANISATION IN DER FEUERWEHR (AU40)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

ABSCHLUSS FEUERWEHRAUSBILDER (AU90)

- Präsentationstechnik und Unterlagengestaltung (AU20)
- Anlage von praktischen Übungen (AU30)
- Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr (AU40)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

RHETORIK/KOMMUNIKATION GRUNDLAGEN (RKG)

- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

9.4.3. EDV

FDISK MODULVERWALTUNG (FDISK/M)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

FDISK BEWERBSVERWALTUNG (FDISK/B)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

**FDISK SONDERDIENSTVERWALTUNG (FDISK/S)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

EDV 1 - Grundlagen (EDV1)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

EDV 2 - MS Word (EDV2)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

EDV 3 - MS Excel (EDV3)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

EDV 5 - MS Powerpoint (EDV5)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

EDV 6 - Internet (EDV6)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

9.4.4. Fahrzeug- und Gerätedienst**FAHRMEISTER (FHM)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
- Lenkberechtigung der Gruppen für die in der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge

ZEUGMEISTER (ZM)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON STROMERZEUGER UND HYDRAULIK (FHMZM1)

- Zeugmeister (ZM) und Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
oder
- Fahrmeister (FHM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON ANSCHLAGMITTEL UND SEILWINDEN (FHMZM2)

- Zeugmeister (ZM) und Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
oder
- Fahrmeister (FHM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON HEBEKISSEN (FHMZM3)

- Zeugmeister (ZM)
oder
- Fahrmeister (FHM)



AUSBILDER EINSATZMASCHINISTENAUSBILDUNG (ABEMA)

- Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Rechtliche Bestimmungen im Fahrdienst (RE12)
- Löschwasserförderung (BD20)

9.4.5. Feuerwehrgeschichte

GRUNDLAGEN DER FEUERWEHRGESCHICHTE (FWG1)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

SPEZIELLE THEMEN DER FEUERWEHRGESCHICHTE (FWG2)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

ARCHIV, DOKUMENTATION UND RECHTLICHES (FWG3)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

BEHANDLUNG MUSEALER GEGENSTÄNDE (FWG4)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DES FEUERWEHRWESENS IN NÖ (FWG5)

- Grundlagen der Feuerwehrgeschichte (FWG1)
- Spezielle Themen der Feuerwehrgeschichte (FWG2)
- Archiv, Dokumentation und Rechtliches (FWG3)
- Behandlung musealer Gegenstände (FWG4)

TECHNISCHE ENTWICKLUNG DES FEUERWEHRWESENS IN NÖ (FWG6)

- Grundlagen der Feuerwehrgeschichte (FWG1)
- Spezielle Themen der Feuerwehrgeschichte (FWG2)
- Archiv, Dokumentation und Rechtliches (FWG3)
- Behandlung musealer Gegenstände (FWG4)

FEUERWEHRGESCHICHTE FORTBILDUNG (FWGF)

Funktion:

- Sachbearbeiter Feuerwehrgeschichte oder
- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrgeschichte

Teilnehmer werden einberufen

9.4.6. Feuerwehrjugend

JUGENDBETREUER - GRUNDLAGEN (FJ10)

- vollendetes 17. Lebensjahr
- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

**JUGENDBETREUER - PRAXIS (FJ20)**

- vollendetes 17. Lebensjahr
- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

ABSCHLUSS JUGENDBETREUER (ASMfJ)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Jugendbetreuer – Grundlagen (FJ10)
- Jugendbetreuer – Praxis (FJ20)
- Gesetzliche Grundlagen für den Umgang mit jungen Menschen (RE15)
- Gruppen- und Kooperationsspiele (FJ21)

JUGENDBETREUER FORTBILDUNG (JBF)

Funktion:

- Jugendbetreuer
oder
- Gehilfe des Jugendbetreuers

UMGANG MIT JUNGEN MENSCHEN (FJ11)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

NEUGRÜNDUNG FEUERWEHRJUGEND (FJ01)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

WAS IST „IN“? WAS IST „OUT“? (FJ12)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GRUPPEN- UND KOOPERATIONSSPIELE (FJ21)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

WISSENSTEST / WISSENSTESTSPIEL (FJ22)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

SPORT UND BEWEGUNG IN DER FEUERWEHRJUGEND (FJSP)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

9.4.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst**FEUERWEHRSANITÄTER (FSAN)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

SACHBEARBEITER FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST (SBFMD)

- Feuerwehrsanitäter (FSAN)



FEUERWEHRÄRZTE FORTBILDUNG (FARZTF)

- Feuerwehrarzt

ANGST- UND PANIKREAKTIONEN (APR)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- vollendetes 18. Lebensjahr

9.4.8. Nachrichtendienst

ARBEITEN IN DER EINSATZLEITUNG (FK)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

SACHBEARBEITER NACHRICHTENDIENST (SBNRD)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)

9.4.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

GRUNDLAGEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (ÖA10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT FÜR DEN SACHBEARBEITER (ÖA20)

- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit (ÖA10)

9.4.10. Recht und Organisation

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN (RE10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM FAHRDIENST (RE12)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN UMGANG MIT JUNGEN MENSCHEN (RE15)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN FÜR DEN EINSATZ (RE20)

- Abschluss Grundlagen Führung (ASMGFÜ)
- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)

RECHT UND ORGANISATION FÜR DAS FEUERWEHRKOMMANDO (RE30)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)



9.4.11. *Schadstoffdienst*

GEFAHRENERKENNUNG UND SELBSTSCHUTZ (SD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GEFAHRENABWEHR 1 (SD20)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

SCHUTZANZUG PRAKTISCH (SD25)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Atemschutztauglichkeit

GEFAHRENABWEHR 2 (SD30)

- Gefahrenabwehr 1 (SD20)
- Schutzanzug praktisch (SD25)

MESSDIENST (SD35)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)

VERHALTEN BEI EINSÄTZEN MIT GASEN (SD40)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

9.4.12. *Vorbeugender Brandschutz*

BRANDSCHUTZTECHNIK – GRUNDLAGEN (BST10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FEUERPOLIZEILICHE BESCHAU – GRUNDLAGEN (BST20)

- Brandschutztechnik – Grundlagen (BST10)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

ASB/BSB VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (BST30)

- Feuerpolizeiliche Beschau –Grundlagen (BST20)

VB – BIOGASANLAGEN (BST51)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BEHERBERGUNGSSTÄTTEN (BST52)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – VERKAUFSSTÄTTEN (BST53)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BIOMASSEHEIZANLAGEN (BST54)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)



VB – KRANKENHÄUSER (BST55)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENTE (BST56)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BRANDMELDEANLAGEN IM EINSATZ (BST57)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

BRANDSCHUTZTECHNIK ANWENDER (BTA)

- Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen (BST20)

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ – GRUNDLAGEN FÜR DEN FEUERWEHRKOMMANDANTEN (VB 10)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

PLÄNE IM FEUERWEHRDIENST (VB15)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

BETRIEBSFEUERWEHRKOMMANDANT (BTFKDT)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Pläne im Feuerwehrdienst (VB15)
- Brandschutztechnik – Grundlagen (BST10)
- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

Funktion:

- Feuerwehrkommandant oder
- Feuerwehrkommandantstellvertreter oder
- Leiter des Verwaltungsdienstes einer Betriebsfeuerwehr.

BETRIEBSFEUERWEHRKOMMANDANTEN FORTBILDUNG (Brandschutztagung) (BTFKDTF)

Funktion:

- Feuerwehrkommandant oder
- Feuerwehrkommandantstellvertreter oder
- Leiter des Verwaltungsdienstes einer Betriebsfeuerwehr.

SACHKUNDIGER INSTANDHALTUNG FEUERLÖSCHER (SIFL)

- vollendetes 19. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

9.4.13. Wasserdienst

GRUNDLAGEN WASSERDIENST (WD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

**FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD20)**

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

ABSCHLUSS FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)
- praktische Fertigkeiten im Zillenfahren (analog Inhalte Modul „Fahren mit der Feuerwehrrille“ WD20)

PERFEKTIONIERTES FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD30)

- Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrille (ASMWD20)

ABSCHLUSS PERFEKTIONIERTES FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD30)

- Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrille (WD30)

BOOTSMANNAUSBILDUNG (WD45)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

FEUERWEHRSCIFFSFÜHRER (WD50)

- Bootsmannausbildung (WD45)
- Schiffsführerpatent

SACHBEARBEITER WASSERDIENST (SBWD)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

9.5. Branddienst**BRANDDIENST (BD)**

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Atemschutztauglichkeit

LÖSCHMITTELBEDARF FÜR DEN EINSATZ (BD10)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

LÖSCHWASSERFÖRDERUNG (BD20)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)
- oder
- Fahrmeister (FHM)

DRUCKBELÜFTUNG (BD70)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)



WÄRMEBILDKAMERA (BD80)

- Abschluss Grundlagen Führung (ASMGFÜ)
- Heißausbildung in gasbefeuerten Übungsanlagen (Atemschutzausbildung Stufe 4)

oder

- Branddienst (BD)

oder

- Heißer Innenangriff (BDSIM)
- Atemschutztauglichkeit

BRÄNDE IN SILOS UND BEHÄLTERN (BD25)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

9.6. Technischer Dienst

GRUNDLAGEN DER TECHNIK (TE10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

MENSCHENRETTUNG AUS KFZ (TE20)

- Grundlagen der Technik (TE10)

MENSCHENRETTUNG UND BERGUNG MITTELS ZUG- UND HEBEMITTEL (TE30)

- Grundlagen der Technik (TE10)

MENSCHENRETTUNG AUS HÖHEN UND TIEFEN (TE40)

- Grundlagen der Technik (TE10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)

VERHALTEN BEI TIERRETTUNG (TE50)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

9.7. Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter

9.7.1. Atemschutz

ASB/BSB ATEMSCHUTZ FORTBILDUNG (ABSASF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Atemschutz

9.7.2. Ausbildung

ASB / BSB AUSBILDUNG FORTBILDUNG (ABSABF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Ausbildung



9.7.3. *EDV*

ASB / BSB EDV FORTBILDUNG (ABSBEDVF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter EDV

9.7.4. *Fahrzeug- und Gerätedienst*

ASB / BSB FAHRZEUG- UND GERÄTEDIENST FORTBILDUNG (ABS-BFZGF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Fahrzeug- und Gerätedienst

9.7.5. *Feuerwehrgeschichte*

ASB/BSB FEUERWEHRGESCHICHTE FORTBILDUNG (ABSBFWGF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrgeschichte

9.7.6. *Feuerwehrjugend*

ASB/BSB FEUERWEHRJUGEND FORTBILDUNG (ABSBFJF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrjugend

9.7.7. *Feuerwehrmedizinischer Dienst*

ASB/BSB FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST FORTBILDUNG (ABS-BFMDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

9.7.8. *Nachrichtendienst*

ASB/BSB NACHRICHTENDIENST FORTBILDUNG (ABSBNRDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Nachrichtendienst



9.7.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

ASB/BSB ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND DOKUMENTATION FORTBILDUNG (ABSÖADF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

9.7.10. Schadstoffdienst

ASB/BSB SCHADSTOFFE FORTBILDUNG (ABSBSSTF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Schadstoffe

9.7.11. Vorbeugender Brandschutz

ASB/BSB VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ FORTBILDUNG (ABSVBVF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz

9.7.12. Wasserdienst

ASB/BSB WASSERDIENST FORTBILDUNG (ABSBWDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Wasserdienst

9.8. Bewerter

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER - BEWERTER (FLBBSBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando, dabei ist von diesem zu überprüfen:

- zweimaliges Antreten bei den Landfeuerwehrleistungsbewerben in Silber innerhalb der letzten fünf Jahre
- mindestens 1 Jahr Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe beim Staffellauf oder in einem Berechnungsausschuss

**FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER -
BEWERTER FORTBILDUNG (FLBBSBWF)**

- Bewerber beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze und Silber
Bewerber bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
- die aktive Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten zu bestätigen

Teilnehmer werden einberufen

**FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER – HAUPTBE-
WERTER UND BEWERBSLEITER FORTBILDUNG (FLBBSHBBWLF)**

- Hauptbewerber beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb (Bronze und Silber)
- Bewerbungsleiter bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
- Hauptbewerber bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB GOLD FORTBILDUNG (FLBGF)

- Bewerber beim Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold oder
- Ausbilder bei den Vorbereitungsschulungen für den Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold

Teilnehmer werden einberufen

BEZIRKSWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER (BWDLBBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Wasserdienstleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando.

LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER (LWDLBBW)

- Bezirkswasserdienstleistungsbewerb – Bewerber (BWDLBBW)
- mehnjährige Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirkswasserdienstleistungsbewerbe
- Wasserdienstleistungsabzeichen in Gold

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

**LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER FORTBIL-
DUNG (LWDLBBWF)**

- Bewerber beim Landeswasserdienstleistungsbewerb in Bronze, Silber oder Gold

Teilnehmer werden einberufen

FEUERWEHRJUGENDLEISTUNGSBEWERB – BEWERTER (FJLBBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Jugendbetreuer (ASMFJ) oder Umgang mit jungen Menschen (FJ11)
- Feuerwehrleistungsabzeichen oder Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando



9.9. Lehrbeauftragte und Modulleiter

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG (AFGFÜ)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG LEHRAUFTRITT (AFGFÜLA)

- Lehrbeauftragter Grundlagen Führung (AFGFÜ)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG FORTBILDUNG (AFGFÜF)

- ernannter Lehrbeauftragter Grundlagen Führung

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerweherschule

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCHUTZ (AFAT)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Sachbearbeiter Atemschutz (SBAS)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCHUTZ LEHRAUFTRITT (AFATLA)

- Lehrbeauftragter Atemschutz (AFAT)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCHUTZ FORTBILDUNG (AFATF)

- ernannter Lehrbeauftragter Atemschutz

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerweherschule

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK (AFFK)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Sachbearbeiter Nachrichtendienst (SBNRD)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK LEHRAUFTRITT (AFFKLA)

- Lehrbeauftragter Funk (AFFK)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK FORTBILDUNG (AFFKF)

- ernannter Lehrbeauftragter Funk

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerweherschule

**LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST (AFWD)**

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Abschluss Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrille (ASMWD30)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST LEHRAUFTRITT (AFWDLA)

- Lehrbeauftragter Wasserdienst (AFWD)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST FORTBILDUNG (AFWDF)

- ernannter Lehrbeauftragter Wasserdienst

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerwehrschiele

MODULLEITER (MDL)

- Lehrbeauftragter Grundlagen Führung Lehrauftritt (AFGFÜLA)
oder
- Lehrbeauftragter Atemschutz Lehrauftritt (AFATLA)
oder
- Lehrbeauftragter Funk Lehrauftritt (AFFKLA)
oder
- Lehrbeauftragter Wasserdienst Lehrauftritt (AFWDLA)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

MODULLEITER FORTBILDUNG (MDLF)

- ernannter Modulleiter

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerwehrschiele

9.10. Katastrophenhilfsdienst**OBJEKTSCHUTZ UND BEHELFSSTEGEBAU (KHD10)**

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

DAMMVERTEIDIGUNG (KHD20)

- Objektschutz und Behelfsstegebau (KHD10)

HOCHWASSERSCHUTZSYSTEME (KHD30)

- Dammverteidigung (KHD20)



KATASTROPHENHILFSDIENST FORTBILDUNG (KHDF)

Funktion:

- Mitglied des Kommandos des NÖ KH-Dienstes
- KHD – Bereitschaftskommandant
- KHD – Bereitschaftskommandantstellvertreter
- KHD – Zugskommandant
- Mitglied eines KHD Bereitschaftskommandos (S1 bis S6)
- Bezirksfeuerwehrkommandant
- Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter

9.11. Feuerwehrseelsorge

FEUERWEHRKURATEN FORTBILDUNG (FKURF)

Funktion:

- Feuerwehrkurat

9.12. Feuerwehrtechniker

FEUERWEHRTECHNIKER FORTBILDUNG (FTF)

Funktion:

- Feuerwehrtechniker

9.13. Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen

PEER – TEIL 1 (PEER1)

- vollendetes 24. Lebensjahr
- aktiver Feuerwehrdienst

PEER – TEIL 2 (PEER2)

- PEER – Teil 1 (PEER1)

PEER – TEIL 3 (PEER3)

- PEER – Teil 2 (PEER2)

PEER – FORTBILDUNG (PEERF)

Funktion:

- Feuerwehrpeer

Teilnehmer werden einberufen



9.14. Verkehrsregler

VERKEHRSREGLERAUSBILDUNG (VKA)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Lenkberechtigung B

9.15. Sonderdienste

9.15.1. Feuerwehrstreife

FEUERWEHRSTREIFE FORTBILDUNG (FSF)

- vollendetes 21. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Verkehrsreglerausbildung (VKA)

Funktion:

- Mitglied der Feuerwehrstreife des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

9.15.2. Flugdienst

FLUGHELFER (FH)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Anmeldung über die zuständige Flugdienstbasisgruppe (Flugdienstbasisgruppenkommandant).

FLUGHELFER FORTBILDUNG (FHF)

Funktion:

- Mitglied einer Basisgruppe des Flugdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

9.15.3. Sprengdienst

SPRENGBEFUGTER (SPRB)

- vollendetes 21. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Strafregisterauskunft, nicht älter als 3 Monate

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando



SPRENGDIENST FORTBILDUNG (SPRDF)

Funktion:

- Mitglied einer Sprenggruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

SPRENGDIENST GRKDT FORTBILDUNG (SPRDGRKDTF)

Funktion:

- Gruppenkommandant oder Gruppenkommandantstellvertreter einer Sprenggruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

9.15.4. Strahlenschutzdienst

STRAHLENSCHUTZ 1 (STS1)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 2 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Atemschutzgeräteträger (AT)
(Teilnahme auch mit Erfolgscode „mit Erfolg Theorie“ möglich)
- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

STRAHLENSCHUTZ 2 (STS2)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Abschluss Grundlagen Führung (ASMGFÜ)
- Strahlenschutz 1 (STS1)

STRAHLENSCHUTZ 3 (STS3)

- Strahlenschutz 2 (STS2)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Funktion:

- Mitglied einer Strahlenschutzgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

STRAHLENSCHUTZDIENST FORTBILDUNG (STSF)

Funktion:

- Mitglied einer Strahlenschutzgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

STRAHLENSCHUTZDIENST GRKDT FORTBILDUNG (STSGRKDTF)

Funktion:

- Gruppenkommandant oder Gruppenkommandantstellvertreter einer Strahlenschutzgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen



9.15.5. Tauchdienst

TAUCHER BASIS (TB)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Tauchtauglichkeit
- Schwimmer
- vollendetes 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Prüfung zum Taucher 40

Anmeldung über die zuständige Tauchgruppe (Tauchdienstgruppenkommandant)

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHER 1 (T1)

- Taucher Basis (TB)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHER 2 (T2)

- Taucher 1 (T1)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

EISTAUCHER (ET)

- Taucher 2 (T2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER 1 (TDEL1)

- Taucher 1 (T1)
- Taucher 2 (T2)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER 2 (TDEL2)

- Tauchdienstesatzleiter 1 (TDEL1)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst



TAUCHDIENSTEINSATZLEITER 3 (TDEL3)

- Tauchdienstesatzleiter 2 (TDEL2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENST FORTBILDUNG (TDF)

- Taucher 1 (T1)
oder
- Taucher 2 (T2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

9.15.6. Versorgungsdienst

VERSORGUNGSDIENST FORTBILDUNG (VDF)

Funktion:

- Mitglied des Versorgungsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen



10. Übergangsbestimmungen

Der ehemalige Grundlehrgang (GLG) bzw. das Modul „Truppführer“ (TRF) ersetzen das Modul „Abschluss Truppmann“ (ASMTRM).

Der ehemalige Grundlehrgang (GLG) bzw. das Modul „Truppführer“ (TRF) ersetzen in Verbindung mit dem Modul „Atemschutzgeräteträger“ (AT) das Modul „Grundlagen Führung“ (GFÜ).

Das ehemalige Modul „Inside Fire Attack“ (IFA) entspricht dem Modul „Heißausbildung in gasbefeuereten Übungsanlagen“ (ATS4)

Der ehemalige Gruppenkommandantenlehrgang (bis 2004) ersetzt die Module „Rechtliche und organisatorische Grundlagen“ (RE10), „Verhalten vor der Einheit“ (FÜ90), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12). Der ehemalige Gruppenkommandantenlehrgang (bis 2004) berechtigt nur in Verbindung mit dem Modul „Abschluss Führungsstufe 1“ (ASM10) zum Besuch des Moduls „Führungsstufe 2“ (FÜ20).

Der ehemalige Zugskommandantenlehrgang (ZKL) ersetzt die Module „Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz“ (RE20), „Führungsstufe 1“ (FÜ10), „Abschluss Führungsstufe 1“ (ASM10), „Führungsstufe 2“ (FÜ20), „Löschmittelbedarf für den Einsatz“ (BD10) und „Löschwasserpförderung“ (BD20).

Der ehemalige Zugskommandantenlehrgang 2 (bis 1993) sowie der ehemalige Feuerwehrkommandantenlehrgang (bis 2004) ersetzen die Module „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen für den Feuerwehrkommandanten“ (VB10), „Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando“ (RE30), „Bemessung von Löschhilfen und Löschmitteln“ (VB11), Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr“ (AU40), „Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit“ (ÖA10) und „Abschluss Feuerwehrkommandant“ (ASM20).

Der ehemalige Einsatzleiterlehrgang sowie der ehemalige FUB-Zugskommandantenlehrgang ersetzen das Modul „Führungsstufe 2“ (FÜ20).

Der ehemalige 5-tägige Höhere Feuerwehrlehrgang (bis 1985), der ehemalige 3-tägige Höhere Feuerwehrlehrgang (bis 2004) bzw. das Modul „Abschluss höhere Feuerwehrausbildung“ (ASMHF) ersetzen das Modul „Führungsstufe 3“ (FÜ30).

Der ehemalige Verwaltungslehrgang (bis 2004) ersetzt die Module „Rechtliche und Organisatorische Grundlagen“ (RE10), „Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando“ (RE30) und „Verwaltungsdienst“ (VW).

Der ehemalige 5 tägige Fahrmeisterlehrgang ersetzt die Module „Fahrmeister“ (FHM), „Prüfung und Wartung von Stromerzeuger und Hydraulik“ (FHMZM1), „Prüfung und Wartung von Anschlagmittel und Seilwinden“ (FHMZM2), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Löschwasserpförderung“ (BD20).

Der ehemalige 3 tägige Fahrmeisterlehrgang ersetzt die Module „Fahrmeister“ (FHM), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Löschwasserpförderung“ (BD20).

Der ehemalige Zeugmeisterlehrgang ersetzt die Module „Zeugmeister“ (ZM), „Prüfung und Wartung von Hebekissen“ (FHMZM3) und „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11).

Der ehemalige „Atemschutzgrundlehrgang“ (bis 1991) und die ehemalige „Atemschutzausbildung gem. DA für das Atemschutzwesen Abs. 7“ (bis 1985) ersetzen das Modul „Atemschutzgeräteträger“ (AT)

Der ehemalige Atemschutzwartlehrgang ersetzt die Module „Sachbearbeiter Atemschutz“ (SBAS) und „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11).



Der ehemalige Gefährliche Stoffe Lehrgang sowie der Schadstofflehrgang 1 ersetzen die Module „Gefahrenerkennung und Selbstschutz“ (SD10), „Gefahrenabwehr 1“ (SD20) und „Schutzanzug praktisch“ (SD25).

Der ehemalige Feuerwehrausbildungslehrgang ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12), „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15), „Präsentationstechnik und Unterlagengestaltung“ (AU20), „Anlage von praktischen Übungen“ (AU30), „Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr“ (AU40) und „Abschluss Feuerwehrausbilder“ (AU90).

Das Modul „Grundlagen der Ausbildung“ (AU10) ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12) und „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15).

Das Modul „Bezirksausbilder Grundlehrgang“ (AFGLG) sowie das Modul „Bezirksausbilder Truppführer“ (AFTRF) ersetzen das Modul „Lehrbeauftragter Grundlagen Führung“ (AFGFÜ)

Das Modul „Bezirksausbilder Nachrichtendienst“ (NRD) sowie das Modul „Bezirksausbilder Funk“ (AFFK) ersetzen das Modul „Lehrbeauftragter Funk“ (AFFK).

Das Modul „Bezirksausbilder Atemschutz“ (AFAT) ersetzt das Modul „Lehrbeauftragter Atemschutz“ (AFAT).

Das Modul „Bezirksausbilder Wasserdienst“ (AFWD) ersetzt das Modul „Lehrbeauftragter Wasserdienst“ (AFWD).

Der ehemalige „Sachbearbeiterlehrgang - Allgemeiner Teil“ ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12) und „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15).

Der ehemalige Funk(grund)lehrgang ersetzt das Modul „Arbeiten in der Einsatzleitung“ (FK).

Der ehemalige Feuerwehrjugendführerlehrgang 2 (bis 1993) sowie der ehemalige Feuerwehrjugendführerlehrgang ersetzen das Modul „Abschluss Jugendbetreuer“ (ASMFJ).

Der ehemalige Feuerbeschaulehrgang (bis 1980) ersetzt das Modul „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB).

Der ehemalige Brandschutztechniklehrgang 1 ersetzt das Modul „Brandschutztechnik“ (BT5).

Der ehemalige Vorbeugende Brandschutz-Lehrgang (bis 1991) ersetzt den Brandschutztechniklehrgang 1.

Die ehemaligen Module „Hydraulik und Löschmittelbedarf“ (BT1), „Bautechnik“ (BT2), „Elektrotechnik“ (BT3), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4), „Brandschutztechnik“ (BT5) und „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB) ersetzen das Modul „Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen“ (BST20).

Die ehemaligen Module „Hydraulik und Löschmittelbedarf“ (BT1), „Bautechnik“ (BT2), „Elektrotechnik“ (BT3), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4) und „Brandschutztechnik“ (BT5) ersetzen das Modul „Brandschutztechnik – Grundlagen“ (BST10)

Die ehemaligen Module „Bautechnik“ (BT2), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4), „Brandschutztechnik“ (BT5), „Bemessung von Löschhilfen und Löschmitteln“ (VB11) und „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB) ersetzen das Modul „Brandschutztechnik – Grundlagen“ (BST10).

Der ehemalige Technische Lehrgang ersetzt die Module „Grundlagen der Technik“ (TE10), „Menschenrettung aus KFZ“ (TE20), „Menschenrettung und Bergung mittels Zug- und Hebemittel“ (TE30), „Menschenrettung aus Höhen und Tiefen“ (TE40).



Das Modul „Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (bis 2009) ersetzt das Modul „Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (ASMWD20)

Der ehemalige Wasserdienstgrundlehrgang ersetzt die Module „Grundlagen Wasserdienst“ (WD10), „Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (WD20) und „Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (ASMWD20).

Der ehemalige Zillenfahrerlehrgang, der ehemalige Wasserdienstlehrgang sowie das ehemalige Modul „Arbeiten mit der Feuerwehrrzille“ (WD30) ersetzen das Modul „Abschluss Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (ASMWD30).

Der ehemalige Hochwasserschutz- und Wasserdienstlehrgang ersetzt das Modul „Objektschutz und Behelfsstegebau“ (KHD10).

Das ehemalige Modul „Hochwasserschutz“ ersetzt das Modul „Objektschutz und Behelfsstegebau“ (KHD10).

Der ehemalige Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang (bis 1992), der ehemalige „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst-Lehrgang“ (bis 2002), der ehemalige Feuerwehrsaniätslehrgang (bis 2003) bzw. der Feuerwehrsaniätshelferlehrgang sowie das ehemalige Modul „Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (FMD) ersetzen das Modul „Feuerwehrsaniäter“ (FSAN) und „Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (SBFMD).

Die ehemaligen Verkehrsreglerlehrgänge 1+2, sowie das ehemalige Modul „Verkehrsregler“ (VKR) ersetzen das Modul „Verkehrsreglerausbildung“ (VKA).

11. Fortsetzung zu einem anderen Termin

Muss ein Modulteilnehmer krankheitshalber, aus gewichtigen privaten oder beruflichen Gründen ein begonnenes Modul unterbrechen, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Modultage innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten bei einem gleichen Modul nachzuholen.

Den Antrag um Zulassung zur Weiterführung des Moduls hat das zuständige Feuerwehrkommando direkt an die NÖ Landes-Feuerweherschule zu stellen.

12. Wiederholung der Erfolgskontrolle

Feuerwehrmitglieder, welche ein Abschlussmodul (ausgenommen Abschlussmodule gem. RL „externe Lehrveranstaltungen“) oder ein Modul welches mit einer Erfolgskontrolle endet, nicht bestanden haben, können das Modul bzw. die Erfolgskontrolle bis zu zweimal wiederholen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Modulende.

Den Antrag um Zulassung zur Wiederholung der Erfolgskontrolle hat das zuständige Feuerwehrkommando direkt an die NÖ Landes-Feuerweherschule zu stellen. Diese weist den Wiederholungstermin zu.

13. Ersatzausbildungen für Module an der NÖ Landes-Feuerweherschule

Die Anerkennung von Ausbildungen bei anderen Landesfeuerwehrverbänden, bei Berufs- und Betriebsfeuerwehren, beim Österreichischen Bundesheer bzw. bei anderen Institutionen ist im Einzelfalle unter Vorlage von Lehrgangsbestätigungen, Lehrplänen usw. durch das Feuerwehrkommando beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu beantragen.



14. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 5.1.1 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Dezember 2015 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor